



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Legend for planning symbols:
- Grenzlinie des Geltungsbereiches (Boundary line of the area of application)
- Baugrenzen (Building boundaries)
- Überbaubare Grundstücksflächen (Buildable plot areas)
- Allgemeines Wohngebiet (General residential area)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Maximum number of full floors)
- Grundflächenzahl (Plot ratio)
- Geschossflächenzahl (Floor area ratio)
- Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig (Open building type, only single houses permitted)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Boundary of different uses)
- Öffentliche Verkehrsflächen (Public traffic areas)
- Sichtdreieck, von jeglicher Sichtbehinderung oberhalb 0,8 m über Strassenoberkante freizuhalten (Sight triangle, to be kept free of any sight obstruction above 0.8 m above the road surface)
- Straßenbegrenzungslinie (Road boundary line)
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG (Areas for planting trees according to § 9 Abs. 1 No. 25a BBauG)
- Flächen für die Forstwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG (Areas for forestry according to § 9 Abs. 1 No. 18 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche gem. § 9 (1) Nr. 24 BBauG (Area to be kept free from building according to § 9 (1) No. 24 BBauG)

Gemeinde Bahrenborstel

Reg. Bez. Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan „Nr. 5 Im Walde II“

Flur 4

Maßstab 1:1000

Original

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 9.5.79 die Aufstellung der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen.¹⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 3.7.79 ortsüblich bekannt gemacht.

Kirchdorf, den 15. Juni 1982

Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für GEMEINDE BAHRENBORSTEL erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 29.6.1979 Az.: VI 116/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.6.1979).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 14.06.82

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.9.1976 (BGBl. I S. 2256) der S. 3617) zuletzt geändert durch... (BGBl. I S. 122, 123), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (NGO-GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch... (NGO-GVBl. S. 125, 126) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel den Bebauungsplan Nr. 5 im Walde II bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Kirchdorf, den 15. Juni 1982

Gemeinde Bahrenborstel

Anmerkung: 2) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen.

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Landkreis Diepholz

den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.11.81 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.03. bis 29.04.82 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.⁵⁾

Kirchdorf, den 15. Juni 1982

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 3.05.82 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Kirchdorf, den 15. Juni 1982

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az.: 309 3-21102.2-5 vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben²⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾ Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

Hannover, den 20.07.1982

Bezirksregierung Hannover (Genehmigungsbehörde) auf Anfrage

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 20.9.82 (Az.: 309 3-21102.2-5) aufgeführten Auflagen / Maßgaben²⁾ in seiner Sitzung am 30.11.82 beigetreten.⁶⁾

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben²⁾ vom öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Kirchdorf, den 06.06.1982

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BBauG am 23.83 im Amtsblatt für den Reg. Bez. Hannover bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 3.03.83 rechtsverbindlich geworden.

Kirchdorf, den 06.06.82

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den 18.07.1984

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

3) Nicht zutreffendes streichen

4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde

5) Nur falls erforderlich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) GARAGEN UND NEBENANLAGEN GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HIERVON SIND EINFRIEDIGUNGEN.
2) FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN IN DEN MIT PLANZEICHEN B* GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND PRO 1000 m² NICHT ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFÄCHE MINDESTENS 25 KIEFERN (PINUS SILVESTRIS) UND 10 EICHEN ANZUPFLANZEN
3) FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT IN DER FLÄCHE FÜR FORSTWIRTSCHAFT* SIND KIEFERN UND EICHEN ANZUPFLANZEN DIE VORHANDENE EICHENNATURVERJÜNGUNG IST DURCH AUFKASTEN ZU PFLEGEN * SOWEIT SIE NICHT MIT DER SCHUTZFLÄCHE ÜBERLAGERT IST.
4) VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE DIE FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG IST INNERHALB DER SCHUTZFLÄCHE SO VORZUNEHMEN, DASS DURCH BAUMARTENWAHL UND HÖHE DER BÄUME SICHERGESTELLT IST, DASS KEINE GEFÄHRDUNG DURCH WINDBRUCH ODER BRAND FÜR DIE BEBAUUNG ENTSTEHEN KANN.

LANDKREIS DIEPHOLZ BAUABTEILUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 5 'IM WALDE II'
GEMEINDE BAHRENBORSTEL
1:1000
1. Nov. 1979
12. Sept. 1980
9. Febr. 1981
5. Okt. 1981